



Bringing the Convention closer to home
La Convention à votre porte

Asyl¹

1. Schlüsselbegriffe des Asyls und des ECHR	1
2. Hindernisse bei der Abschiebung der Asylsuchenden	2
3. Risikobewertung	3
4. Diplomatische Zusicherungen und interne Umsiedlung	4
5. Gefährdete Gruppen	5
6. Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern	5
7. Inhaftierung von Asylbewerbern	6
8. Asylverfahren und wirksame Rechtsbehelfe	7
9. Vorläufige Maßnahmen gemäß Regel 39	8
10. Kollektivausweisungen	8
11. Abschließende Bemerkungen über Asyl und den ECHR	8

1. Schlüsselbegriffe des Asyls und des ECHR

Jahrhundertlang reisten die Menschen über riesige Gebiete, um sich in Europa niederzulassen. Manche kommen auf der Suche nach dem internationalen Schutz. Sie suchen Asyl.

Es ist nicht immer einfach den Unterschied zwischen Migranten, Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen Gruppen zu verstehen, insbesondere wenn diese Begriffe von Medien missbraucht werden. Hier sind einige Begriffe, die nicht verwechselt werden sollten.

Das Wort "Migrant" beschreibt eine Person, die von einem Ort, einer Region oder einem Land in ein anderes zieht. Der Begriff "Asylsuchender" bezieht sich auf einen Migranten, der internationalen Schutz sucht.

In Europa kann sich der internationale Schutz in Form von Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutz äußern.

Der Flüchtlingsstatus wird durch das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 geregelt. Er wird einer Person von einem ausländischen Staat erteilt, wenn diese eine begründete Angst vor Verfolgung in ihrem Herkunftsland aufgrund ihrer Rasse, Religion,

¹ © Europarat/Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2016
Haftungsausschluss: Der Inhalt dieses Videos bindet nicht den Gerichtshof

Nationalität, Angehörigkeit einer gewissen sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung nachweisen kann.

Wenn ein ausländischer Staat erachtet, dass ein Migrant geschützt werden soll aus im Genfer Abkommen nicht aufgelisteten Gründen, kann er einen subsidiären Schutz anstatt vom Flüchtlingsstatus gewähren.

Dieser Gerichtshof – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – ist nicht befugt, die Anwendung des Genfer Abkommens zu prüfen. Und die Europäische Menschenrechtskonvention sieht kein Recht auf Asyl vor. Grundsätzlich liegt das Recht auf Kontrolle der Einreise, Aufenthalt und Ausweisung der Ausländer bei den Staaten.

Die Mitgliedstaaten des Europarates haben jedoch die Verpflichtung, jeder Person innerhalb ihres Hoheitsgebietes, einschließlich Migranten, die Beachtung der Rechte wie sie in der EMRK garantiert sind, zu ermöglichen. Und zu diesem Zweck erlegt die Rechtsprechung des Gerichtshofes den Rechten der Staaten bestimmte Beschränkungen auf, jemanden von ihren Grenzen abzuwenden².

2. Hindernisse bei der Abschiebung der Asylsuchenden

Welche Konventionsrechte könnten Hindernisse bezüglich der Abschiebung eines Asylsuchenden darstellen?

In erster Linie handelt es sich um Artikel 2 der Konvention, welcher das Recht auf das Leben schützt, und Artikel 3, welcher die Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbietet. Keiner darf dorthin zurückgeschickt werden, wo für ihn oder sie ein echtes Risiko einer Behandlung entgegen einem dieser zwei Artikel besteht. Dies bildet den Grundsatz der Nichtzurückweisung. Beispiel: Im Prozess gegen das Vereinigte Königreich hat der Gerichtshof entschieden, dass die Abschiebung zweier Bewerber nach Somalia eine Verletzung von Artikel 3 darstellen würde, aufgrund der humanitären Krise und willkürlichen Gewalt in Mogadischu³.

Gemäß der Konvention ist das durch Artikel 3 vorgesehene Verbot absolut. Das heißt, dass die Verantwortung der Mitgliedstaaten des Europarates, einen Ausländer vor einer solchen Behandlung zu schützen, immer im Falle einer Ausweisung ausgeübt wird. Das Verhalten des Bewerbers in der Vergangenheit, unabhängig davon wie unerwünscht oder gefährlich, kann daher nicht berücksichtigt werden⁴.

Artikel 2 und 3 der Konvention verbieten außerdem eine "indirekte Zurückweisung". Die indirekte Zurückweisung ist die Abschiebung in einen Staat, aus dem Migranten weiter abgeschoben werden können, ohne dass ihre Situation angemessen beurteilt wird. Dies gilt auch im Kontext der Dublin-Verordnung der Europäischen Union. Daher hat der Gerichtshof im Fall einer Ausweisung von Belgien nach Griechenland entschieden, dass, sollte das Asylverfahren eines EU-Mitgliedstaates mangelhaft sein und keine wirksamen Garantien gegen eine willkürliche Abschiebung anbieten, andere Mitgliedsstaaten darauf verzichten müssen, Asylsuchende aufgrund der Dublin-Verordnung⁵ in dieses Land zurückzuschicken.

² *Abdulaziz, Cabales und Balkandali g. das Vereinigte Königreich*, [9214/80](#), 28. Mai 1985, § 67, Serie A Nr. 94, und *Saadi g. Italien* [GC], [37201/06](#), §§ 124-125, ECHR 2008

³ *Sufi und Elmi g. das Vereinigte Königreich*, [8319/07](#) und 11449/07, 28. Juni 2011

⁴ *Saadi g. Italien* [GC], [37201/06](#), ECHR 2008

⁵ *M.S.S. g. Belgien und Griechenland* [GC], [30696/09](#), ECHR 2011

Artikel 2 und 3 der Konvention können außerdem ins Spiel kommen, wenn die Einreise einer gefährdeten Person an der Staatsgrenze⁶ verweigert wird, oder diese auf dem Meer abgefangen werden. Beispiel: Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine auf dem Meer von den italienischen Behörden abgefangene Migrantengruppe nicht kurzerhand nach Libyen hätte zurückgeschickt werden sollen, wo ein echtes Risiko einer Behandlung entgegen Artikel 3 besteht. Ihnen hätte stattdessen eine Gelegenheit gegeben werden sollen, einen Asylantrag in Italien zu stellen⁷.

Andere Hindernisse bei der Abschiebung eines Asylsuchenden können sich aus dem Risiko einer unverhohlenen Missachtung von Artikel 5 oder 6 der Konvention im Empfangsstaat ergeben. Artikel 5 schützt das Recht auf Freiheit und Sicherheit und Artikel 6 das Recht auf ein faires Verfahren.

Diese Bestimmungen können z.B. ins Spiel kommen, wenn der Empfangsstaat den Asylbewerber willkürlich festhalten würde, ohne ein Gerichtsverfahren einzuleiten, oder ihn für einen beträchtlichen Zeitraum inhaftieren würde nach der Verurteilung in einem offenkundig unfairen Verfahren. Jedoch wird in solchen Fällen ein sehr hoher Grenzwert gesetzt⁸. Beispiel: Im Falle einer Abschiebung aus dem Vereinigten Königreich nach Jordanien hat der Gerichtshof entschieden, dass die Möglichkeit einer 50-tägigen Untersuchungshaft bei Weitem nicht ausreicht für eine unverhohlene Missachtung von Artikel 5. Andererseits wäre die Zulassung von Folterbeweisen in einem Wiederaufnahmeverfahren einer unverhohlenen Rechtsverweigerung gleichgesetzt, entgegen Artikel 6⁹.

3. Risikobewertung

Um einem Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention zu entsprechen, muss die Behandlung den minimalen Schweregrad erreichen¹⁰. Ob sie dem Schweregrad entspricht, hängt von allen Umständen ab, einschließlich Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand des Bewerbers¹¹. Diese Elemente werden kumulativ beurteilt. Jede Beurteilung des Asylsuchenden in Bezug auf das Risiko einer Behandlung entgegen Artikel 3 muss individualisiert und auf allen verfügbaren Beweisen basiert werden.

Gemäß der Konvention muss das Risiko der Misshandlung im Empfangsland “real”, “vorhersehbar” und “persönlich” sein. Daher wird der Gerichtshof die Bewerber auffordern, konkrete Umstände aufzuzeigen, welche sie persönlich für Misshandlungen anfällig machen.

Diese konkreten Umstände können mittels Informationen über eine frühere schlechte Behandlung im Empfangsland, über früheres Erteilen des Flüchtlingsstatus seitens ausländischer Staaten oder durch Beurteilungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹² bewiesen werden.

Diese können außerdem durch Beweise über die aktuelle systematische Verfolgung anderer Personen in ähnlich gelagerten Situationen erfolgen, wenn diese Gruppe identifizierbar ist. Der Gerichtshof hat beispielsweise einen solchen Beschluss in Bezug auf die Mitglieder der Minderheit der Ashraf in Somalia gefasst¹³.

⁶ *Gebremedhin [Gaberamadhien] g. Frankreich*, [25389/05](#), ECHR 2007-II

⁷ *Hirsi Jamaa und Andere g. Italien* [GC], [27765/09](#), ECHR 2012

⁸ *Mamatkulov und Askarov g. die Türkei* [GC], [46827/99](#) und [46951/99](#), ECHR 2005-I

⁹ *Othman (Abu Qatada) g. das Vereinigte Königreich*, [8139/09](#), ECHR 2012 (Auszüge)

¹⁰ *Soering g. das Vereinigte Königreich*, [14038/88](#), 7. Juli 1989, Serie A Nr. 161, § 100

¹¹ *Ireland g. das Vereinigte Königreich*, [5310/71](#), 18. Januar 1978, Serie A Nr. 25

¹² *Singh und Andere g. Belgien*, [33210/11](#), 2. Oktober 2012

Der Gerichtshof hat außerdem eingeräumt, dass die Aussetzung eines Individuums einer allgemeinen Gewalt extrem hoher Intensität genügen könnte um anzunehmen, dass diese Person schlechte Behandlung erfahren wird schon alleine angesichts ihrer Anwesenheit in der betroffenen Region¹⁴.

Unter gewissen Umständen kann die Aussetzung eines Asylsuchenden einer extremen Armut oder notleidenden Lebensbedingungen einen Verstoß gegen Artikel 3 darstellen¹⁵. Beispiel: Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Umstände in den Hauptflüchtlingslagern in Kenia und Somalia, u.a. massive Überbelegung und ein sehr begrenzter Zugang zu Unterkunft, Wasser und Sanitäranlagen, so entsetzlich waren, dass sie den minimalen Schweregrad erreicht haben¹⁶.

Der Bewerber muss nachweisen können, dass es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er, wenn von einem Mitgliedsstaat des Europarates ausgewiesen, einem echten Risiko der schlechten Behandlung im Empfangsland ausgesetzt wäre.

Bei Vorbringung solcher Beweise muss die Regierung etwaige Zweifel beiseite räumen¹⁷.

Der Gerichtshof hat eingeräumt, dass sich Asylsuchende oft in einer speziellen Lage befinden, was es notwendig machen kann, bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen und Begleitdokumente zu ihrem Vorteil zu entscheiden¹⁸.

4. Diplomatische Zusicherungen und interne Umsiedlung

Der rückführende Staat kann von dem Empfangsland diplomatische Zusicherungen verlangen, dass die betroffene Person nach ihrer Rückkehr keine Misshandlungen erfahren wird. Diese können zwar das Risiko senken, genügen jedoch an sich nicht, um den Schutz zu gewährleisten.

Welchen Stellenwert der Gerichtshof solchen diplomatischen Zusicherungen in einem Prozess erteilt, hängt von den zur maßgeblichen Zeit herrschenden Bedingungen ab. Der Gerichtshof wird zunächst prüfen, ob die allgemeine menschenrechtliche Situation im Empfangsland die Annahme solcher Zusicherungen zulässt. Danach wird die Qualität der zugesagten Zusicherungen berücksichtigt und ob man sich – gemäß der Praxis des Empfangslandes – auf diese verlassen kann¹⁹.

Ein Staat kann außerdem eine interne Umsiedlung des Bewerbers in ein sicheres Gebiet im Empfangsland vorschlagen. Der Gerichtshof wird erneut eine eingehende Prüfung durchführen, um festzustellen, ob die auszuweisende Person tatsächlich in dieses Gebiet reisen, dort aufgenommen werden und sich niederlassen kann²⁰.

Diese Überprüfung umfasst die Überlegungen, ob der Zielort sicher ist, ob die Strecke Straßensperren aufweist und ob die Durchgangsgebiete für das Individuum sicher sind, um an den Zielort zu gelangen. Der Gerichtshof führt ebenfalls eine Bewertung der persönlichen Umstände des Bewerbers durch²¹.

¹³ *Salah Sheekh g. die Niederlande*, [1948/04](#), 11 Januar 2007, und, *a contrario*, *Vilvarajah und Andere g. das Vereinigte Königreich*, [13163/87](#) et al., 30 Oktober 1991, Serie A Nr. 215

¹⁴ *Sufi und Elmi g. das Vereinigte Königreich*, [8319/07](#) und 11449/07, 28. Juni 2011

¹⁵ *M.S.S. g. Belgien und Griechenland* [GC], [30696/09](#), ECHR 2011

¹⁶ *Sufi und Elmi g. das Vereinigte Königreich*, [8319/07](#) und 11449/07, 28. Juni 2011

¹⁷ *Saadi g. Italien* [GC], [37201/06](#), 28. Februar 2008

¹⁸ *Salah Sheekh g. die Niederlande*, [1948/04](#), 11. Januar 2007, und *R.C. g. Schweden*, [41827/07](#), 9. März 2010

¹⁹ *Othman (Abu Qatada) g. das Vereinigte Königreich*, [8139/09](#), ECHR 2012 (Auszüge)

²⁰ *Salah Sheekh g. die Niederlande*, [1948/04](#), 11. Januar 2007

5. Gefährdete Gruppen

Rechtssachen, mit denen der Gerichtshof befasst wurde, werden immer in Anbetracht der individuellen Lage jedes Bewerbers geprüft. Manche Bewerber gehören jedoch zu den inhärent gefährdeten Gruppen und der Gerichtshof hat eingeräumt, dass sie daher speziellen Schutzes bedürfen²².

Dazu zählen Minderheiten, welche schlechten Erfahrungen systematisch ausgesetzt werden, sowie gewisse Gruppen – wie Kinder, Schwangere, Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen – die speziellen Bedürfnisse haben.

Der Status eines Asylsuchenden ist dabei besonders wichtig. Der Grund ist eine breite Zustimmung auf der internationalen und europäischen Ebene, dass Asylsuchende einer besonders unterprivilegierten und gefährdeten Bevölkerungsgruppe angehören, welche speziellen Schutzes bedarf.

Der spezielle Status des Bewerbers als Angehöriger einer gefährdeten Gruppe kann einen Einfluss haben auf die den Staaten auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die Aufnahmebedingungen, sowie die Frage, ob diese Person aus dem Land ausgewiesen werden kann.

Ein besonders wichtiges Thema stellen unbegleitete minderjährige Asylsuchende dar. Ein Beispiel ist der Fall eines 15-jährigen Afghanen, der Asyl in Griechenland²³ beantragt hatte. Der Gerichtshof entschied, dass die Bedingungen, unter welchen der unbegleitete Minderjährige zunächst inhaftiert wurde und das anschließende Versagen der Behörden, sich nach der Entlassung um ihn zu kümmern, einer erniedrigenden Behandlung entsprechen und einen Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention darstellen, u.a. weil der Teenager einige Tage obdachlos gewesen ist, bevor ihm eine lokale NGO zu Hilfe kam.

6. Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern

Artikel 3 der Konvention schreibt vor, dass der Empfangsstaat für Unterkunft und vernünftige materielle Bedingungen für jene Asylbewerber sorgen muss, welche verarmt und gänzlich abhängig von der staatlichen Unterstützung sind.

In seinem richtungsweisenden Urteil²⁴ zu diesem Thema hat der Gerichtshof entschieden, dass Griechenland seine Verpflichtungen gemäß Artikel 3 nicht erfüllt hatte, weil es dem Bewerber keine angemessenen Aufnahmebedingungen bei einem ausstehenden Asylverfahren ermöglichte. Aufgrund welcher Elemente kam der Gerichtshof zu diesem Schluss? Erstens gab es erhebliche Überbelegung und inadäquate sanitäre Verhältnisse im Migrantenaufnahmezentrum, in dem der Bewerber anfangs festgehalten wurde. Zweitens hat er nach seiner Entlassung monatelang im Park gelebt, in einem Zustand extremer Armut, ohne seine Grundbedürfnisse befriedigen zu können. Und drittens war der Gerichtshof der Auffassung, dass seine Situation verschlechtert wurde durch das Leben in ständiger Angst vor Angriffen und Raubüberfällen, ohne Aussicht auf eine Verbesserung.

²¹ *Sufi und Elmi g. das Vereinigte Königreich*, [8319/07](#) und 11449/07, 28. Juni 2011

²² *M.S.S. g. Belgien und Griechenland* [GC], [30696/09](#), ECHR 2011

²³ *Rahimi g. Griechenland*, [8687/08](#), 5 April 2011

²⁴ *M.S.S. g. Belgien und Griechenland* [GC], [30696/09](#), ECHR 2011

In einem ähnlichen Prozess²⁵, diesmal gegen die Schweiz, hat der Gerichtshof entschieden, dass die allgemeinen Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien keinesfalls so bedenklich waren wie jene in Griechenland. Aus diesem Grund konnten sie an sich keine pauschale Erklärung für alle Rückführungen in jenes Land liefern. Der Gerichtshof war jedoch der Auffassung, dass sich die Bewerber in einer spezifischen Lage befinden, da es sich um eine 8-köpfige Familie mit 6 Minderjährigen, einschließlich eines Säuglings, handelte. Daher wurde entschieden, trotz fehlender systemischer Fehler, dass es die Pflicht der Behörden des Abschiebungslandes ist, von dem Empfangsland Zusicherungen zu erzielen, dass die Bewerber nach ihrer Ankunft in Aufnahmelagern empfangen werden, unter Beachtung der an das Kinderalter angepassten Bedingungen, und dass die Familie zusammenbleibt.

7. Inhaftierung von Asylbewerbern

Die Europäische Menschenrechtskonvention erlaubt es den Staaten, die Freiheit der ausländischen Staatsangehörigen im Kontext der Einwanderung einzuschränken. Daher können Migranten, einschließlich Asylsuchende, unter gewissen Umständen in Gewahrsam genommen werden, bis der Staat ihnen eine Einreise- oder Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

Gemäß Artikel 5 § 1 (f) der Konvention kann einem Migranten die Freiheit nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden, und diese Maßnahme kann nur aus zwei Gründen gerechtfertigt werden: um die illegale Einreise auf das Staatsgebiet zu verhindern oder zwecks einer Abschiebung.

Um nicht als willkürlich und konventionswidrig zu gelten, muss diese Inhaftierung im guten Glauben durchgeführt werden. Was heißt das? Eine Inhaftierung muss eng mit der Bekämpfung der illegalen Einreise oder einer Abschiebung verbunden sein; der Ort und die Haftbedingungen müssen angemessen sein; und die Länge der Inhaftierung darf das Erforderliche für den verfolgten Zweck nicht überschreiten²⁶. Eine solche Inhaftierung verliert ihre Gesetzmäßigkeit, wenn das Verfahren ohne gebührende Sorgfalt durchgeführt wird²⁷ oder wenn eine realistische Aussicht auf Abschiebung nicht mehr besteht²⁸.

Gemäß Artikel 5 § 2 der Konvention müssen die in Gewahrsam genommenen Asylsuchenden unverzüglich über die Gründe ihrer Inhaftierung informiert werden²⁹ in einer Sprache, die sie verstehen. Artikel 5 § 4 erfordert Zugang zu einem Richter, welcher über die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung rasch entscheiden muss³⁰, nach gründlicher Prüfung aller Fakten³¹, und eine regelmäßige Überprüfung der Inhaftierung durchführen muss, wenn diese verlängert wird.

Die Frage, ob der Freiheitsentzug den Konventionsbestimmungen entspricht, wird unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des einzelnen Falles beantwortet. In der Praxis kann der Freiheitsentzug bei Minderjährigen – in Begleitung oder nicht – nur selten gerechtfertigt werden³².

²⁵ *Tarakhel g. die Schweiz* [GC], [29217/12](#), ECHR 2014 (Auszüge)

²⁶ *Saadi g. Italien* [GC], [37201/06](#), ECHR 2008

²⁷ *Chahal g. das Vereinigte Königreich*, [22414/93](#), 15. November 1996, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1996-V

²⁸ *Mikolenko g. Estland*, [10664/05](#), 8. Oktober 2009

²⁹ *Louled Massoud g. Malta*, [24340/08](#), 27. Juli 2010

³⁰ *Sławomir Musiał g. Polen*, [28300/06](#), 20. Januar 2009

³¹ *Nikolova g. Bulgarien* [GC], [31195/96](#), ECHR 1999-II

8. Asylverfahren und wirksame Rechtsbehelfe

Artikel 6 der Konvention und sein gesamtes Spektrum an Verfahrensrechten, welche das Recht auf ein faires Verfahren garantieren, sind auf Asyl- und Abschiebungsverfahren nicht anwendbar. Artikel 13 der Konvention, welcher das Recht auf wirksame Rechtsbehelfe garantiert, ist jedoch anwendbar. Da Artikel 13 keine eigenständige Vorschrift ist, kann dieser nur geltend gemacht werden, wenn der Bewerber eine vertretbare Beschwerde gemäß einer anderen Konventionsbestimmung vorbringen kann, z.B. das Risiko einer schlechten Behandlung entgegen Artikel 3.

Welche Konventionsbestimmungen gibt es in Bezug auf das Asylverfahren?

In erster Linie hat der Gerichtshof entschieden, dass Individuen ausreichende Informationen über das Asylverfahren haben müssen³³. Dies erfordert das Vorhandensein eines zuverlässigen Kommunikationssystems zwischen den Behörden und den Asylsuchenden³⁴. Des Weiteren müssen die Individuen einen effektiven Zugang zu einem solchen Verfahren haben. Dies könnte wiederum die Verfügbarkeit von Dolmetschern und Zugang zu Rechtshilfe erfordern.

Bei der Zugangsprüfung eines Bewerbers zu wirksamen Rechtsbehelfen wird der Gerichtshof in der Regel das inländische System als Ganzes überprüfen. Es wurde entschieden: "Selbst wenn ein einzelner Rechtsbehelf an sich die Anforderungen von Artikel 13 nicht gänzlich erfüllt, könnte es eine vom inländischen Recht vorgesehene Gesamtheit an Rechtsbehelfen erfüllen"³⁵.

Ein wirksamer Rechtsbehelf muss in Recht und Praxis gegeben sein³⁶.

Die zuständige nationale Behörde muss nicht unbedingt rechtsprechend sein. Aber ihre Befugnisse und Garantien werden bei der Prüfung der Rechtsmittelwirksamkeit berücksichtigt. Eine solche nationale Behörde muss unabhängig sein, eine sorgfältige und strenge Prüfung³⁷ des Asylantrags durchführen und die Sachlage prüfen³⁸.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Schnelligkeit des Rechtsbehelfs, da seine Wirksamkeit durch lange Verzögerungen und übermäßig lange Dauer beeinträchtigt werden könnte³⁹.

Andererseits sollte eine zügige Bearbeitung des Antrags keinen Vorrang haben vor der Wirksamkeit der wesentlichen Verfahrensgarantien, den Bewerber vor willkürlicher Abschiebung zu schützen. Eine unangemessen kurze Frist zur Antragstellung, wie sie bei einem beschleunigten Asylverfahren vorkommt, kann die Geltendmachung und die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs beeinträchtigen. Beispiel: Im Falle der Abschiebung eines Sudanesisen aus Frankreich hat der Gerichtshof entschieden, dass eine 5-tägige Frist zur Stellung des ursprünglichen Asylantrags und eine 48-stündige Frist zur Anfechtung der anschließenden Abschiebungsentscheidung viel zu kurz waren. Dieses und andere Elemente des Falles haben den Rechtsbehelf praktisch wirkungslos gemacht, entgegen Artikel 13, in Verbindung mit Artikel 3 der Konvention⁴⁰.

³² *Rahimi g. Griechenland*, [8687/08](#), 5. April 2011, *Muskhadzhiyeva und andere g. Belgien*, [41442/07](#), 19. Januar 2010 und *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga g. Belgien*, [13178/03](#), ECHR 2006-XI

³³ *Abdolkhani und Karimnia g. die Türkei*, [30471/08](#), 22. September 2009

³⁴ *M.S.S. g. Belgien und Griechenland* [GC], [30696/09](#), § 301, ECHR 2011

³⁵ *Gebremedhin [Gaberamadhien] g. Frankreich*, [25389/05](#), ECHR 2007-II

³⁶ *M.S.S. g. Belgien und Griechenland* [GC], [30696/09](#), ECHR 2011

³⁷ *M.S.S. g. Belgien und Griechenland* [GC], [30696/09](#), § 293, ECHR 2011

³⁸ *Chahal g. das Vereinigte Königreich*, [22414/93](#), 15. November 1996, *Sammlung der Urteile und Entscheidungen* 1996-V

³⁹ *De Souza Ribeiro g. Frankreich* [GC], [22689/07](#), ECHR 2012

Artikel 13 erfordert ebenfalls eine automatische aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs – anders ausgedrückt, dass die geplante Abschiebung aufgeschoben werden muss, bis die endgültige Entscheidung getroffen wird⁴¹. Allein die Möglichkeit der Beantragung einer aufschiebenden Wirkung oder eines Rechtsbehelfs mit solcher Wirkung “in Praxis” ist nicht ausreichend⁴².

9. Vorläufige Maßnahmen gemäß Regel 39

Im Laufe der Antragsstellung bei dem Gerichtshof können Bewerber den Gerichtshof ersuchen, den beklagten Staat auf eine vorläufige Maßnahme gemäß Regel 39 der Prozessordnung hinzuweisen, mit der Folge, dass der beklagte Staat darauf verzichtet, die Bewerber in Länder abzuschieben, in denen sie einer unmittelbaren Gefahr von unwiderruflichen Schäden ausgesetzt werden. Das Ersuchen um vorläufige Maßnahmen wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Sollte jedoch eine Maßnahme der Regel 39 ausgesprochen werden, ist der beklagte Staat verpflichtet, sich daran zu halten. Wenn nicht, könnte dies als Verstoß gegen Artikel 34 der Konvention wegen Beeinträchtigung des Rechts auf Antragstellung erachtet werden⁴³.

10. Kollektivausweisungen

Zusätzliche Verfahrensgarantien hinsichtlich von Kollektivausweisungen sind im Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention enthalten. Es ist notwendig ein Identifizierungsverfahren durchzuführen und die individuellen Gegebenheiten jedes Asylsuchenden innerhalb der Gruppe richtig zu prüfen. Ansonsten wird die Ausweisung als Kollektivausweisung entgegen Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 gewertet. In dem bereits erwähnten Prozess der auf dem Meer abgefangenen Migranten gegen Italien⁴⁴, hat der Gerichtshof entschieden, dass Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 auch auf außerhalb des Staatsgebiets durchgeführte Abschiebungen von Ausländern in einen Drittstaat anwendbar ist.

11. Abschließende Bemerkungen über Asyl und den ECHR

Wie in dieser Präsentation bereits gezeigt, haben die Mitgliedstaaten des Europarates das Recht zu bestimmen, welche Asylsuchende zu einem internationalen Schutz tatsächlich berechtigt sind. Es ist nicht die Aufgabe des Europäischen Gerichtshofes, über die Sachlage der einzelnen Asylanträge zu entscheiden. Bei der Ausübung der Kontrolle an ihren Grenzen jedoch müssen die Staaten im Einklang mit den ECHR-Standards und den aus der umfangreichen Rechtsprechung des Gerichtshofes abgeleiteten Grundsätzen handeln, um die Achtung der Menschenrechte des Asylsuchenden zu gewähren.

Alle in dieser Präsentation zitierten Prozesse sind in der HUDOC Datenbank verfügbar⁴⁵. Weitere Informationen sind auf der Webseite des Gerichtshofes verfügbar⁴⁶ sowie in relevanten

⁴⁰ *I.M. g. Frankreich*, [9152/09](#), 2. Februar 2012

⁴¹ *Čonka g. Belgien*, [51564/99](#), ECHR 2002-I, und *Gebremedhin [Gaberamadhien] g. Frankreich*, [25389/05](#), ECHR 2007-II

⁴² *Gebremedhin [Gaberamadhien] g. Frankreich*, [25389/05](#), ECHR 2007-II

⁴³ *Mamatkulov und Askarov g. die Türkei* [GC], [46827/99](#) und [46951/99](#), ECHR 2005-I

⁴⁴ *Hirsi Jamaa und andere g. Italien* [GC], [27765/09](#), ECHR 2012

⁴⁵ <http://hudoc.echr.coe.int>

⁴⁶ www.echr.coe.int

Schulungsmaterialien von HELP⁴⁷, einem Programm des Europarates zur Menschenrechtsausbildung von Juristen.

⁴⁷ www.coe.int/help